

**Stadt Markdorf
Bodenseekreis**

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke
der Stadt Markdorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.05.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeindewerke der Stadt Markdorf werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Markdorf“.
- (3) Der Eigenbetrieb umfasst derzeit die Betriebszweige
 - Wasserwerk
 - a) Aufgabe des Wasserwerkes ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Markdorf und der Ortsteile mit Trink- und Brauchwasser.
 - b) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.
 - Mitunternehmeranteil an der Seeallianz GmbH & Co.KG (Beteiligung Seeallianz)
 - a) Beteiligung an einer Gesellschaft deren Aufgabe die Erstellung und der Ausbau der Infrastruktur zur Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Netzgesellschaft im Bereich der Energienetze ist.
 - Weitere Betriebszweige können nach Beschluss des Gemeinderats hinzugefügt werden.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Organe, Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung der Stadt Markdorf gebildeten Ausschüsse „Verwaltungsausschuss“ und „Technischer Ausschuss“ nehmen auch im Rahmen der dort jeweils gegebenen Zuständigkeiten die Aufgaben und Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Gemeindewerke“ wahr. Ansonsten beschließt der Gemeinderat über alle Angelegenheiten, die ihm durch die

Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Stadt Markdorf in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.150.528,61 € festgesetzt. Davon entfallen auf

- | | |
|------------------------------|--------------|
| • das Wasserwerk | 869.196,20 € |
| • die Beteiligung Seeallianz | 281.332,41 € |

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.10.1991 und die jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachbehalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Markdorf, 19.05.2020

gez.
Georg Riedmann
Bürgermeister

Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Markdorf“

1. Finanzverwaltung

Aufgaben und Befugnisse analog dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Stadtverwaltung und der jeweiligen Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplans, insbesondere

- a) betriebswirtschaftliche Grundsatzfragen
- b) Finanz- und Investitionsplanung, Wirtschaftsplan, Buchhaltung, Jahresabschlüsse, Kassengeschäfte
- c) Tarif-, und Gebührenangelegenheiten, Wasserabgabensatzungen, Verbraucherabrechnungen
- d) Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens, Anlagenbuchhaltung
- e) Allgemeine Angelegenheiten der Kostenrechnung, Aufstellung von Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Betriebsabrechnungen
- f) Beitragsangelegenheiten
- g) Personalangelegenheiten

2. Bauverwaltung

Aufgaben und Befugnisse analog dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Stadtverwaltung und der jeweiligen Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplans, insbesondere

- a) technische und bauliche Grundsatzfragen
- b) Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Prüfung und Abrechnung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- c) Betreuung und Unterhaltung der baulichen technischen Anlagen
- d) Wahrnehmung der Bauherrenrechte und -pflichten bei der Durchführung von Baumaßnahmen durch Dritte
- e) Hausanschlusskosten
- f) Bestandspläne
- g) Überwachung der Wasserqualität
- h) Grundstücksangelegenheiten
- i) Einsatz und Beaufsichtigung des technischen Personals

Markdorf, den 19.05.2020

Georg Riedmann
Bürgermeister